

Zeitschrift: Cadastre : Fachzeitschrift für das schweizerische Katasterwesen
Herausgeber: Bundesamt für Landestopografie swisstopo
Band: - (2019)
Heft: 29

Artikel: Die Einführung des ÖREB-Katasters nach Schweizer Vorbild im Fürstentum Liechtenstein
Autor: Jehle, Peter / Bühler, Marco
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-871345>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Einführung des ÖREB-Katasters nach Schweizer Vorbild im Fürstentum Liechtenstein

Mit Inkrafttreten des liechtensteinischen Gesetzes über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen¹ (ÖREB-Katastergesetz) und der entsprechenden Verordnung² (ÖREB-Katasterverordnung) am 1. Juli 2018 hat auch Liechtenstein mit der Einführung eines ÖREB-Katasters begonnen. Liechtenstein orientiert sich dabei an der Gesetzgebung und Umsetzung in der Schweiz. Der Kataster berücksichtigt liechtensteinisches Recht mit seinen Spezialgesetzen, nationale Eigenheiten wie beispielsweise den Staatsaufbau (ohne kantonale Ebene) und die EWR-Mitgliedschaft.

Ausgangslage

Der Einführung eines Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) nach Schweizer Vorbild ging in Liechtenstein eine längere Diskussion voraus. Bereits im liechtensteinischen Vermessungsgesetz³ (VermG) aus dem Jahr 2005 wurden ÖREB als Informationsebene der Geodateninfrastruktur genannt, für die besondere Qualitätsanforderungen gelten (Art. 57 ff. VermG). Die Erstellung eines ÖREB-Katasters, die Verknüpfung der Geodaten mit Rechtsdokumenten und eine Rechtswirkung wie sie das Schweizer Recht kennt, waren in Liechtenstein aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorgesehen. In der Folge wurde aufgrund der immer konkreter werdenden Diskussion in der Schweiz der Vollzug der Vorschriften im Vermessungsgesetz bezüglich ÖREB vorerst zurückgestellt.

Im Jahr 2009 kam die Frage auf, ob die Rechtsgrundlage für einen ÖREB-Kataster ins liechtensteinische Geoinformationsgesetz⁴ (GeolG) Eingang finden soll. In Liechtenstein bestand im Bereich des Geoinformationsrechts eine andere Ausgangslage als in der Schweiz. Im liechtensteinischen GeolG müssen aufgrund der Mitgliedschaft Liechtensteins im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) im Gegensatz zur Schweiz auch die Bestimmungen der sog. INSPIRE-Richtlinie⁵ umgesetzt werden. Die INSPIRE-Richtlinie ist seit dem 15. Mai 2007 in Kraft und verpflichtet die EU- und EWR-Mitgliedstaaten, Geobasisdaten sowie Geofachdaten, die in einem der Anhänge zur Richtlinie aufgeführt sind, interoperabel über Netzdienste bereitzustellen. Die Berücksichtigung der Bestimmungen der INSPIRE-Richtlinie gestaltete die

liechtensteinische Gesetzgebung komplizierter als diejenige der Schweiz. Aus diesem Grund wurde von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein beschlossen, den ÖREB-Kataster nicht im GeolG zu regulieren und diesen allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines Spezialgesetzes einzuführen.

Evaluation

Nach der Einführung der ersten ÖREB-Kataster in den Pilotkantonen der Schweiz im Jahr 2015 hat die Regierung des Fürstentums Liechtenstein eine interdisziplinär besetzte Arbeitsgruppe beauftragt, die weitere Entwicklung in der Schweiz zu verfolgen, zu analysieren und einen Bericht vorzulegen, der Auskunft über die Chancen und Risiken gibt und die Konsequenzen einer ÖREB-Katastereinführung in Liechtenstein aufzeigt. Die Arbeitsgruppe gelangte in ihrem Abschlussbericht vom selben Jahr zum Ergebnis, dass ein ÖREB-Kataster in Liechtenstein positive Effekte hinsichtlich Transparenz und Rechtssicherheit bei moderaten Kosten entfalten würde und empfahl daher – entgegen der ursprünglich angedachten Lösung im Vermessungsgesetz – die Einführung eines ÖREB-Katasters. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein folgte dieser Argumentation und beauftragte mit Beschluss vom 25. August 2015 das Amt für Bau und Infrastruktur mit der Ausarbeitung eines Spezialgesetzes und der Umsetzung des ÖREB-Katasters nach Schweizer Vorbild.

Ausschlaggebend für die Orientierung an der Gesetzgebung und Umsetzung des ÖREB-Katasters der Schweiz war vor allem der Umstand, dass die amtliche Vermessung Liechtensteins und das liechtensteinische Grundbuch nahezu flächendeckend eingeführt waren und sich technisch auf dem neusten Stand befanden. Das liechtensteinische Sachenrecht, das Vermessungsrecht sowie die technischen Bestimmungen und Normen entsprachen ausserdem weitgehend den Rezeptionsvorlagen aus der Schweiz.⁶ Somit war für das Grundeigentum

¹ Gesetz vom 2. März 2018 über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Katastergesetz; ÖREBK), LGBl. 2018 Nr. 81.

² Verordnung vom 12. Juni 2018 über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Katasterverordnung; ÖREBKV), LGBl. 2018 Nr. 129.

³ Gesetz vom 19. Mai 2005 über die Amtliche Vermessung (Vermessungsgesetz; VermG), LGBl. 2005 Nr. 148.

⁴ Geoinformationsgesetz (GeolG) vom 15. Dezember 2010, LGBl. 2011 Nr. 48.

⁵ Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE).

⁶ Das liechtensteinische Grundbuchrecht entspricht weitestgehend den Vorschriften des ZGB; das liechtensteinische Vermessungsrecht entspricht weitestgehend den Vorschriften der Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV).



und die privaten dinglichen Rechte bereits eine sehr hohe Rechtssicherheit gegeben. Ein Gleichschritt mit der Schweiz gewährleistet somit eine kohärente Weiterentwicklung dieses bewährten Systems, welches Liechtenstein ermöglicht, von der Schweizer Rechtsprechung zu profitieren und die in der Praxis erprobten EDV-Tools und grosses Schweizer Know-how zu verwenden. Auch der hohe Ausbaustandard der Geodateninfrastruktur Liechtensteins und die bereits vorhandenen und aktuellen Geodaten basierend auf INTERLIS-Datenmodellen zu sämtlichen ÖREB-Themenbereichen – insbesondere auch im Bereich der Nutzungsplanung – trugen zu dieser Entscheidung bei.

Schaffung einer Rechtsgrundlage

Für die Einführung des ÖREB-Katasters in Liechtenstein wurde eine massgeschneiderte Gesetzesvorlage erarbeitet, die sich stark an der in Liechtenstein in diesem Rechtsgebiet üblichen Rezeption Schweizer Rechts orientierte. Am 10. November 2017 behandelte der Landtag des Fürstentums Liechtenstein, das Parlament, den «Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Schaffung des Gesetzes über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen sowie die Abänderung des Gesetzes über die amtliche Vermessung, des Sachenrechts und des Geoinformationsgesetzes» in erster Lesung und beschloss die Regierungsvorlage am 2. Februar 2018 in zweiter Lesung. Die Vorlage war im Parlament unbestritten und wurde einstimmig beschlossen. Das ÖREB-Katastergesetz umfasst im Wesentlichen den Inhalt der Schweizer ÖREB-Katasterverordnung und unterscheidet sich nur in zwei wesentlichen Punkten von der Schweizer Rezeptionsvorlage: Zum einen musste die Organisation des Katasters an den liechtensteinischen Staatsaufbau und die Verwaltungsstruktur angepasst werden, die im Gegensatz zur Schweiz nur aus den beiden Verwaltungsebenen Land und Gemeinden besteht. Zum anderen wurde auf eine Beglaubigung von Katasterausügen verzichtet, da deren Nutzen umstritten war. Als katasterverantwortliche Stelle wurde das Amt für Bau und Infrastruktur bezeichnet, welches als integraler

Baudienstleister für das ganze Land zuständig ist und auch für die Ortsplanung, Baubewilligungen, die Geodateninfrastruktur und die amtliche Vermessung verantwortlich zeichnet.

Gemäss Artikel 17 ÖREBKG ist die Regierung des Fürstentums Liechtenstein ermächtigt, mit der Schweiz eine Vereinbarung über die Unterstützung und Kontrolle der Katasterführung abzuschliessen. Gemäss ersten Gesprächen mit dem Bundesamt für Landestopografie swisstopo, Bereich «Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion», ist angedacht, bei der Katastereinführung in Liechtenstein swisstopo mit der Systemabnahme analog zum Vorgehen in den Schweizer Kantonen zu betrauen.

Die Datenbereitstellung erfolgt gemäss Artikel 9 ÖREBKG durch die zuständigen Fachstellen bzw. im Fall der Themen der Gemeinden durch externe Ingenieur- und Vermessungsbüros, die bereits heute im Auftrag der Gemeinden Daten bearbeiten (Art. 19 ÖREBKG).

Mit dem Erlass der eingangs erwähnten Durchführungsverordnung zum ÖREBKG und der Abänderung weiterer Erlasse, insbesondere der Geoinformationsverordnung⁷, der Vermessungsverordnung⁸ und der Grundbuchverordnung⁹ wurden die Rechtsgrundlagen für den ÖREB-Kataster nach Schweizer Vorbild geschaffen. Sämtliche neuen Rechtsgrundlagen sind am 1. Juli 2018 in Kraft getreten. Für die Inbetriebnahme des ÖREB-Katasters ist eine Frist von drei Jahren vorgesehen. Somit wird der ÖREB-Kataster bei planmässigem Verlauf spätestens am 1. Juli 2021 aufgeschaltet.

ÖREB-Themen

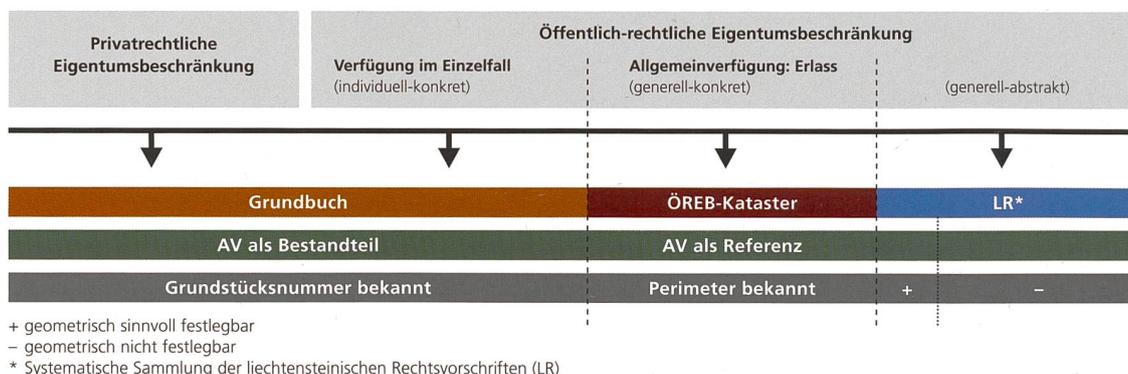
Die formale Festlegung der ÖREB-Themen, die Inhalt des liechtensteinischen ÖREB-Katasters sind, erfolgte analog zur Schweiz im Anhang zur Geoinformationsverordnung. Bei der Auswahl der ÖREB-Themen liessen sich – im Gegensatz zu den rechtlichen und technischen Vorschriften – die Erfahrungen der Schweiz leider nur marginal nutzen. Die Festlegung der ÖREB-Themen musste auf der Grundlage der liechtensteinischen Spezialgesetze und deren Vollzugspraxis erfolgen. Dies gestaltete sich entsprechend zeitintensiv, da eine Fülle von Gesetzen auf ÖREB durchsucht und gemäss den Kriterien der ÖREB-Gesetzgebung überprüft werden musste. Die Gesetzgebung Liechtensteins unterscheidet sich in den Be-

⁷ Geoinformationsverordnung (GeoIV) vom 30. August 2011, LGBl. 2011 Nr. 433.

⁸ Verordnung vom 12. Juli 2005 über die Amtliche Vermessung (Vermessungsverordnung; VermV), LGBl. 2005 Nr. 152.

⁹ Grundbuchverordnung (GBV) vom 29. November 2016, LGBl. 2016 Nr. 418.

Abbildung 1: Trennlinie von Grundbuch und ÖREB-Kataster sowie generell-abstrakten ÖREB¹⁰



reichen Planungs-, Bau- und Umweltrecht deutlich von der Schweizer Gesetzgebung. Diskussionsbedarf bei der Auswahl der Katasterthemen ergab sich vor allem bei unklaren Verfahrensvorschriften in den Spezialgesetzen, bei einzelnen Bestimmungen oder Erlassen, welche veraltet sind, nicht mehr vollzogen werden bzw. noch nicht abgeschafft wurden. Weitere Themen sind die Vermeidung der Duplizität des ÖREB-Katasters mit dem Grundbuch und die Handhabung geometrisch festlegbarer ÖREB generell-abstrakter Natur.

Im Katalog der Geodaten, welcher sich im Anhang zur Geoinformationsverordnung befindet, wurden für die Einführungsphase des Katasters folgende Themen und Zuständigkeiten festgelegt:

ID (GeoIV)	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Fachstelle	Vorpublikation
19	Gewässerschutzbereiche Au	Gewässerschutzgesetz	Amt für Umwelt	
20	Wasserschutzgebiete	Gewässerschutzgesetz	Amt für Umwelt	
21	Schutzzonen (Gewässer)	Gewässerschutzgesetz	Amt für Umwelt	X
23	Waldreservate	Waldgesetz	Amt für Umwelt	
24	Sonderwaldflächen	Waldgesetz	Amt für Umwelt	
32	Belastete Standorte	Umweltschutzgesetz	Amt für Umwelt	
34	Zonenplan	Baugesetz	Gemeinde	X
40	Naturschutzgebiete	Naturschutzgesetz	Amt für Umwelt	
42	Lärmempfindlichkeitsstufen	Umweltschutzgesetz	Gemeinde	
48	Landschaftsschutzgebiete	Naturschutzgesetz	Amt für Umwelt	
49	Überbauungs- und Gestaltungspläne	Baugesetz	Gemeinde	
55	Schutzareal (Gewässer)	Gewässerschutzgesetz	Amt für Umwelt	

Dualismus von ÖREB-Kataster und Grundbuch – Orientierung am Kundennutzen

Gemäss Artikel 4 ÖREBKG umfasst der ÖREB-Kataster öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, die nach den Vorschriften des Sachenrechts nicht im Grundbuch angemerket werden. Damit übernimmt die liechtensteinische Gesetzgebung die in Artikel 16 Absatz 1 des Schweizer Bundesgesetzes über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG) vom 5. Oktober 2007 vorgesehene Trennlinie zum Grundbuch. Demnach werden individuell-konkrete ÖREB (z.B. Denkmalschutzobjekte) in der Regel im Grundbuch und generell-konkrete ÖREB (z.B. Gewässerschutzzonen) grundsätzlich im ÖREB-Kataster dargestellt. Diejenigen ÖREB, die von generell-abstrakter Natur sind (z.B. ein genereller Bauverbotsbereich 12 m ab Eisenbahn-Gleisachse) und direkt durch die Erlasse ihre Gültigkeit erlangen (und eben nicht mittels einer individuell-konkreten oder generell-konkreten Verfügung), sind grundsätzlich nicht Inhalt des Katasters.¹¹ Diese Erlasse werden in den systematischen Gesetzessammlungen publiziert.

Der Dualismus, die Duplizität und die Problematik beim Festlegen der Trennlinie von ÖREB-Kataster und Grundbuch wurden in der Schweiz in den letzten Jahren immer wieder diskutiert und verschiedene Lösungsansätze vorgestellt. Schwieriger als die Festlegung der Trennlinie von Grundbuch und ÖREB-Kataster erwies sich in Liechtenstein aber die Festlegung der Trennlinie innerhalb der generell-abstrakten ÖREB, d.h. der Entscheidung, welche generell-abstrakten ÖREB allenfalls in den ÖREB-Kataster aufgenommen werden sollen und welche nur in der Gesetzessammlung publiziert werden. In Liechtenstein wurden einige generell-abstrakte ÖREB identifiziert, die sich relativ einfach geometrisch definieren lassen und

¹⁰ Angelehnt an Darstellung auf www.cadastre.ch → ÖREB-Kataster → Ziele & Organisation → Zusammenarbeit mit Grundbuch.

¹¹ «Die rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die nur in generell-abstrakter Weise und als Text bestehen, bleiben ausschliesslich in den Gesetzen und Verordnungen verzeichnet. Sie können in den systematischen Sammlungen konsultiert werden. (...)», in: Erläuternder Bericht zur ÖREBKV, S. 14 f., s. www.cadastre.ch.

z.B. im Baubewilligungsverfahren wesentlich sind:

- Gemäss Artikel 40 Absatz 1 des Eisenbahngesetzes¹² beispielsweise ist bei der «[...] Eisenbahninfrastruktur [...] die Errichtung bahnfremder Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu zwölf Metern von der Mitte des äussersten Gleises, bei Bahnhöfen innerhalb der Bahnhofgrenze und bis zu zwölf Metern von dieser, verboten (Bauverbotsbereich).»
- Ein weiteres Beispiel betrifft den minimalen Bauabstand zur Staatsgrenze zu Österreich. In Artikel 7 des Grenzvertrags¹³ zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich ist folgende Formulierung zu finden: «Zur Sichtbarmachung des Grenzverlaufes dürfen a) in einem Geländestreifen von 10 m Breite zu beiden Seiten der Staatsgrenze keine Baulichkeiten und [...] keine Betriebe errichtet werden; [...]»

Für diese beiden Fälle wurden unterschiedliche Vorgehensweisen gewählt. Der Perimeter des Eisenbahngesetzes von 12 m ab Mitte des äussersten Eisenbahngleises soll nach aktuellem Stand gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d ÖREBKG (entspricht weitgehend Art. 3 Bst. e der Schweizer ÖREBKV) unter «weitere Informationen und Hinweise» im Kataster dargestellt werden. Damit ist gewährleistet, dass die Nutzerinnen und Nutzer des Katasters jederzeit Kenntnis dieser Eigentumsbeschränkung erhalten, wenn das Grundstück im betroffenen Bauverbotsbereich liegt.

Der Bauverbotsbereich entlang der Staatsgrenze zu Österreich wird nach einer Konsultation mit dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) in Wien als nicht mehr zwingend nötig eingestuft. Diese Beschränkung soll bei der anstehenden Novellierung des Grenzvertrags mit Österreich voraussichtlich auf 1 m reduziert werden. Man erkennt aus diesem Beispiel, dass der ÖREB-Kataster auch schon vor dessen Einführung eine erfreuliche, d.h. klärende und bereinigende Wirkung entfaltet.

Ungeachtet dessen, dass die Trennlinie zwischen den einzelnen Kategorien in der Praxis nicht immer einfach zu ziehen ist, dürfte es für die Nutzerinnen und Nutzer des Katasters keine Rolle spielen, welcher Kategorie eine ÖREB theoretisch angehört. Aus Kundensicht sollte der ÖREB-Kataster «alle» ÖREB darstellen. Für die Nutzerinnen und Nutzer bringt die Aufteilung von ÖREB auf das Grundbuch und den ÖREB-Kataster mit sich, dass so-

wohl das Grundbuch als auch der ÖREB-Kataster konsultiert werden müssen, um eine vollständige Information zu erhalten. Die Kundenfreundlichkeit lässt sich sicher dadurch verbessern, dass das Grundbuch die Funktion der Ausgabestelle für ÖREB-Katasterauszüge übernimmt und jedem Grundbuchauszug bei Bedarf auch einen aktuellen ÖREB-Katasterauszug beilegt. Dies würde nicht nur dem oft geäusserten Bedürfnis entgegen kommen, den ÖREB-Auszug mit Eigentümerinformation zu erweitern, sondern wird auch zu einer ganzheitlichen Sicht¹⁴ führen. Mittelfristig können noch grössere Synergieeffekte erzielt werden, wenn dem ÖREB-Kataster die Lead-Funktion bei der Registrierung der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen zuerkannt würde und nur noch solche ÖREB im Grundbuch angemerkt würden, die z.B. aus Datenschutz- oder anderen zwingenden Gründen nicht in den ÖREB-Kataster aufgenommen werden können.

Weitere Ausbaumöglichkeiten

Liechtenstein beabsichtigt, die im ÖREB-Katastergesetz vorgesehenen Zusatzfunktionen des Katasters auszu-schöpfen, um dessen Nutzen soweit wie möglich zu erhöhen. So ist aktuell für einige Themen bereits jetzt die Vorpublikation von laufenden Änderungen vorgesehen. Ausserdem sollen einzelne Geodatensätze als «weitere Informationen und Hinweise» dargestellt werden (gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. d ÖREBKG). Dies betrifft z.B. die generell-abstrakten ÖREB, die nicht direkt Inhalt des Katasters sind oder ÖREB darstellen, die dem Eigentümer und der Eigentümerin somit nur eine geringfügige Beschränkung auferlegen und dennoch z.B. im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu Auflagen führen können. Ein Beispiel stellt der archäologische Perimeter¹⁵ dar, der mangels Grundeigentümergehörigkeit nicht zum eigentlichen Inhalt des Katasters gehört.

Die interessanteste «Zusatzfunktion» des ÖREB-Katasters dürfte die in Artikel 7 ÖREBKG verankerte Möglichkeit zur Verwendung des Katasters als amtliches Publikationsorgan sein. Sie ermöglicht dem Kataster eine zusätzliche Funktion und Rechtswirkung im Vergleich zum allgemeinen Zweck des Katasters gemäss Artikel 2 ÖREBKG. Die rechtliche Umsetzung beinhaltet aber noch einige Herausforderungen, weshalb die Regierung des Fürstentums Liechtenstein bereits in der parlamentarischen Be-

¹² Eisenbahngesetz (EBG) vom 16. März 2011, LGBl. 2011 Nr. 182.

¹³ Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich zur Feststellung der Staatsgrenze und Erhaltung der Grenzzeichen (Grenzvertrag), LGBl. 1960 Nr. 19.

¹⁴ Vgl. MOSHE, Dualismus von ÖREB-Kataster und Grundbuch betreffend die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, in: «cadastre» Nr. 27, August 2018, S. 8ff.

¹⁵ Gemäss Art. 23 des Gesetzes vom 9. Juni 2016 über den Schutz, die Erhaltung und die Pflege von Kulturgütern (Kulturgütergesetz; KGG), LGBl. 2016 Nr. 270, dient der archäologische Perimeter «[...] der frühzeitigen Koordination von archäologischen Untersuchungen und Bauarbeiten [...]» und stellt somit keine ÖREB dar.



handlung darauf hingewiesen hat, dass dazu zusätzliche Abklärungen notwendig sind und diese erst nach der erfolgreichen Einführung des ÖREB-Katasters getroffen werden können. Der Lösungsansatz des Kantons Basel Stadt, der im Rahmen eines Schwergewichtsprojekts ausgearbeitet wurde und den ÖREB-Kataster als ergänzendes Hilfsmittel zum Kantonsblatt oder vice versa verwendet, erscheint schlüssig.¹⁶ Liechtenstein verfolgt die weitere Entwicklung in der Schweiz mit grossem Interesse und hat sich in dieser Frage aktuell noch nicht festgelegt. Voraussetzung für die Verwendung des ÖREB-Katasters als Publikationsorgan ist, dass die digitalen Daten anstelle der Pläne auf Papier Rechtsträger werden. Hierzu sind in Liechtenstein noch Gesetzesänderungen nötig.

Bewährte Technologien

Für die technische Umsetzung des ÖREB-Katasters in Liechtenstein setzt das Amt für Bau und Infrastruktur als katasterverantwortliche Stelle auf die bewährten Grundsätze der Geodateninfrastruktur und Technologien, welche in der Schweiz im Rahmen der Einführung des ÖREB-Katasters entwickelt wurden. In Anwendung von Artikel 13 ÖREBKV hat die Regierung des Fürstentums Liechtenstein die Weisungen des Schweizer Bundesamtes für Landestopografie swisstopo «Rahmenmodell für den ÖREB-Kataster»¹⁷, «ÖREB-Kataster – DATA-Extract»¹⁸ und «ÖREB-Kataster – ÖREB-Webservice (Aufruf eines Auszugs)»¹⁹ für anwendbar erklärt. Damit ist sichergestellt, dass der ÖREB-Kataster mit denselben technischen Systemen aufgebaut und betrieben wird, die durch die Schweizer Kantone entwickelt wurden.

¹⁶ Vgl. MOSHE Amir, Schlussbericht zum Schwergewichtsprojekt i.S. ÖREB-Kataster Nr. SGP17-BS (Publikationsorgan), vom 28. Juli 2017.

¹⁷ www.cadastre.ch → ÖREB-Kataster → Handbuch zum ÖREB-Kataster → Rahmenmodell.

¹⁸ www.cadastre.ch → ÖREB-Kataster → Handbuch zum ÖREB-Kataster → Weisungen → Weisung «ÖREB-Kataster – DATA-Extract».

¹⁹ www.cadastre.ch → ÖREB-Kataster → Handbuch zum ÖREB-Kataster → Weisungen → Weisung «ÖREB-Kataster – ÖREB-Webservice (Aufruf eines Auszugs)».

Umsetzung und Katastereinführung

Derzeit arbeiten das Amt für Bau und Infrastruktur als die katasterverantwortliche Stelle, die betroffenen Ämter und Gemeinden bereits an der Umsetzung des Katasters. In Zusammenarbeit mit den ÖREB-Fachstellen wurden die Anforderungen an die Datenerfassung, die Verfahren der Erstintegration und der Nachführung themenspezifisch in einem Pflichtenheft festgehalten.

Einsichten und Aussichten

Erste Erfahrungen zeigen, dass nicht nur die Nutzerinnen und Nutzer von den Arbeiten an einem ÖREB-Kataster durch bessere Kenntnis der ÖREB, einer einfacheren Zugänglichkeit und mehr Rechtssicherheit etc. profitieren werden. Auch die ÖREB-Fachstellen selbst sind aufgrund der formalen und qualitativen Anforderungen des Katasters gezwungen, ihre gesetzlichen Grundlagen, die Verfahren und die Beschlüsse besser zu dokumentieren, zu kontrollieren und künftig stets aktuell zu halten. Daraus resultiert eine verbesserte Strukturierung der Verwaltungsabläufe, eine grössere Rechtssicherheit und eine verbesserte Dienstleistungsfähigkeit, was wiederum zu einer grösseren Akzeptanz der Verwaltungsstellen führen wird. Kurzfristig dürfte in Liechtenstein vor allem die Klärung rechtlicher Fragen und die Bereinigung der Akten, z.B. betreffend die Planungsinstrumente (Überbauungs- und Gestaltungspläne – in der Schweiz als Sondernutzungspläne bezeichnet) einigen Zusatzaufwand verursachen. Mittelfristig ist jedoch zu erwarten, dass sich der Aufwand für die öffentliche Verwaltung mit eingespielten Abläufen nur geringfügig erhöhen wird. Dem gegenüber steht nach Ansicht der katasterverantwortlichen Stelle aufgrund des öffentlich und kostenlos zugänglichen ÖREB-Katasters eine Entlastung der ÖREB-Fachstellen bei der Auskunftserteilung und Informationsbereitstellung für Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer. Mit der Umsetzung des ÖREB-Katasters werden nicht nur die Zuverlässigkeit der Dokumentation der ÖREB und damit die Rechtssicherheit erhöht. Der ÖREB-Kataster leistet darüber hinaus auch einen nicht zu unterschätzenden Beitrag für verschiedene politische und strategische Zielsetzungen der Politik und der Verwaltung, welche unter den Schlagworten «Digitalisierung», «digitales Primat» bzw. «digital first» und «E-Government»-Strategie zusammengefasst werden können.

Peter Jehle, Dipl. Ing ETH, MAS Informatik
Amt für Bau und Infrastruktur, Vaduz
peter.jehle@llv.li

Marco Bühler, M. A. HSG, Rechtsanwalt
Amt für Bau und Infrastruktur, Vaduz
marco.buehler@llv.li